

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 21 (1905)

Heft: 2

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

im Lobe der Pflichttreue unserer Meister, die ihre Lehrlinge zur Prüfung schicken. Wer bei solch offenkundigen Vorteilen noch Gegner der Lehrlingsprüfung sein kann, muß wahrlich blind sein! Und für diejenigen, welche Söhne oder Töchter in die Lehre zu geben haben, sollte die Lehrlingsprüfung eine Hauptbedingung des Lehrvertrages sein!

Verbandswesen.

Der **Malerstreik** in Luzern ist, wie bereits gemeldet, beendet. Die **Arbeitsaufnahme** erfolgte bereits am Donnerstag den 30. März, nachdem am Mittwoch den 29. März ein Abkommen zur Wiederaufnahme der Arbeit getroffen wurde unter der Bedingung, daß bis Samstag den 1. ds. eine kollektiv aufgestellte Arbeitsordnung geschaffen werde. Die Bedingungen, unter denen die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgte, waren folgende: 1. Der Lohn beträgt 50—55 Rp. für jeden Arbeiter, der sich über berufliche Betätigung ausgewiesen hat. 2. Es bleibt der freien Vereinbarung der einzelnen Meister mit den Arbeitern überlassen, ob die Arbeitszeit 9 $\frac{1}{2}$ oder 10 Stunden im Sommer betragen soll. 3. Jeder Arbeiter erhält 3 Rp. mehr Lohn, als er bei Beginn der Lohnbewegung am 16. Febr. hatte. 4. Maßregelungen finden nicht statt. Bis 1. ds. kam dann auch eine Arbeitsordnung zustande.

Schreinerstreik Zürich. Die außerordentliche Gewerkschaftsversammlung der Holzarbeiter hat die Vereinbarung und Vorschläge der Einigungs-Kommission über Beilegung des Streiks bei Wolff & Lechbacher einstimmig als unannehmbar verworfen. Es dauert daher der Kampf gegen die genannte Firma weiter.

Die **Malergehülften von Winterthur** sind in eine Lohnbewegung getreten. Dem Malermeisterverein wurde der Entwurf einer Lohn- und Arbeitsvereinbarung gedruckt zugestellt mit der Einladung, zu einer Besprechung derselben, eine Delegation zu bezeichnen. Der Entwurf verlangt im Maximum eine Arbeitszeit von 9 $\frac{1}{2}$ Stunden (1. April bis 31. September), für die übrige Jahreszeit eine solche 9 und 8 Stunden. Der Lohn eines im Berufe beschäftigten Arbeiters soll im Minimum per Stunde 55 Rp. betragen. Für alle Gehülften wird eine Lohnerhöhung von mindestens 5 Rp. verlangt, gleich viel, ob sie den geforderten Mindeststundenlohn erhalten oder nicht. Die weiteren Punkte betreffen die Lohnauszahlung, Nacht- und Sonntagsarbeit, Lohnzuschlag für Ueberstunden, Zuschlag bei Arbeit auswärts, Verbot der Alfordarbeit, Haftpflicht und Kündigung. Der Malermeisterverein hat beschlossen, diese Forderungen schriftlich zu beantworten, indem er im wesentlichen an seiner Antwort, die er bereits im November 1903 gegeben hat, festhält. Eine Delegation wurde nicht bezeichnet.

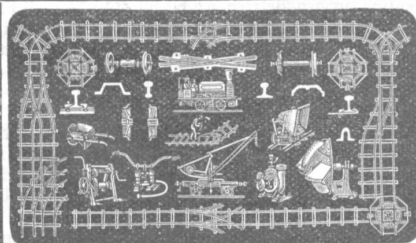
Zimmererbewegung in Wil (St. Gallen). Die entstandenen Differenzen zwischen den beiden Holzarbeiter-Gewerkschaften einerseits und den Arbeitgebern andererseits sind auf friedliche Weise gehoben worden. Den Arbeitern wurde ihre erste Forderung betr. Einführung des Zehn-studententages gewährleistet, nachdem diese zu Gunsten der ersten Forderung die Zweite, welche Abschaffung des Kost- und Logiswesens bezweckte, fallen ließen.

Der **Verband deutscher Eisenwarenhändler in Mainz** hält seine diesjährige Generalversammlung in den Tagen vom 1.—4. Juni in München ab, womit, wie in vorhergehenden Jahren in Bremen, Karlsruhe, Leipzig, Hamburg, eine große Fachausstellung (Eisenwarenmesse) verbunden wird. Die Ausstellung findet in der südlichen Schrannehalle statt. Die Zahl der Teilnehmer dürfte sich auf 700—800 belaufen. Die Ausstellung wird von etwa 150 Fabrikanten besichtigt werden. Auch der Verband Schweizer Eisenhändler und der Verband österreichischer Eisenhändler haben ihre Beteiligung in Aussicht gestellt.

Verschiedenes.

† **Baumeister Joh. Marugg.** In Teufen (Appenzell) starb der am 25. November 1836 geborene, aus Prüz (Graubünden) stammende Joh. Marugg. Er stand 1859 als angeworbener Soldat auf italienischer Seite im Krieg, wurde von den Oesterreichern gefangen genommen und kam in seine Heimat zurück, fand aber da keine sichere Existenz; ins Unterland gezogen, arbeitete er sich mit ungeheurem Fleiß und Ausdauer in Teufen vom Maurer zum Baumeister auf in gute Verhältnisse und zu einem angesehenen Gliede der Gemeinde.

„**Helvetia**“ **Unfall Zürich** kontra **Redaktor Lüßi** vor dem Basler Appellationsgericht. Sitzung vom 27. März. (Eing.) Vor dem Strafgericht klagte der Direktor der Unfallversicherungsgesellschaft „**Helvetia**“ in Zürich, G. Egli, und dessen Basler Generalagent Jak. Kocherhans gegen den verantwortlichen Redakteur der nun eingegangenen „**Neuen Basler Zeitung**“, Organ des Basler Handwerker- und Gewerbevereins, J. Lüßi, wegen Ehrbeleidigung durch die Presse, weil in diesem Blatte ein Artikel erschien, welcher sich mit dem Geschäftsgebahren der beiden Kläger beschäftigte und daselbe als Bauernfängerei bezeichnete. Der Beklagte erachtete den Inhalt des inkriminierten Artikels durchaus berechtigt, weil er die Abwehr auf einen Angriff, den der erstgenannte Kläger gegen einzelne gewerbliche Unfallkassen richtete, enthalte. Außerdem hatte der Beklagte den Wahrheitsbeweis für seine Behauptungen angeboten. Das Strafgericht hat den Wahrheitsbeweis für die Behauptungen des Beklagten als erbracht angesehen und demgemäß die Klage unter Ueberbindung der ordentlichen und außerordentlichen Kosten auf den Kläger abgewiesen. Gegen diesen Entscheid des Strafgerichtes vom 30. Nov.



Fritz Marti, Aktiengesellschaft, Winterthur,

Maschinenhallen & Werkstätten in **Wallisellen** & in **Bern** b. Weyermannshaus.

Verkauf & Miete von (63)

Baunternehmer-Material.

Transportable **Stahlbahnen**, **Rollbahnschienen** in zahlreichen Profilen, **Querschwellen**, **Rollwägelchen** verschiedener Grössen. **Stahlgussräder** für Rollwagen, **Drehscheiben**, **Radsätze**, **Bandagen**, **Achsen**, **Kreuzungen** etc. **Bohrstahl**, **Schrauben**, **Pickel** etc.

Industrielle Anlagen. Mechanische Einrichtungen.

Preislisten, Prospekte und Kostenvoranschläge gratis.

Lokomobilen. Pumpen. Ventilatoren.

Kleine Bau-Lokomotiven.